

1. WAHLBEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf

vom 29. Mai 2019

zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf

am 01. September 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund des Schreibens der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming vom 06. Februar 2019 findet

die **Wahl** (Hauptwahl) des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf,

am **Sonntag, den 01. September 2019** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Die etwa notwendig werdende **Stichwahl** des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf findet

am **Sonntag, den 22. September 2019** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich Sie auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu verweise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschläge

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet, für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf, ist das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf einschließlich der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge müssen

spätestens bis zum Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12 Uhr

beim

Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Gemeinde Rangsdorf, Der Wahlleiter, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

schriftlich eingereicht werden.

3. Besondere Pflichten für Listenvereinigungen

Die Erklärung, der an dem Zusammenschluss Beteiligten, muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Inhalt der Wahlvorschläge gemäß § 33 BbgKWahlV

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der *Anlage 5b* gemäß § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen die in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

4.4 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

- 4.5 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.6 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf benannt sein. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Beizufügende Unterlagen gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen:

- a) Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 7b* BbgKWahlV
- b) Wählbarkeitsbescheinigung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 8b* BbgKWahlV
- c) Versicherung an Eides statt für Unionsbürger/innen nach dem Muster der *Anlage 8c* BbgKWahlV
- d) Ausfertigung der Niederschriften über die Bestimmung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahlV
- e) Erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften soweit vorgeschrieben nach dem Muster der *Anlage 6* BbgKWahlV

6. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

6.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/Die Bewerber/in muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein. Hierzu ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der *Anlage 8b* BbgKWahlV beizulegen. Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der *Anlage 8c* BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.
- b) Der/Die Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung des/der Bewerbers/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein. Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in ist nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahlV zu fertigen.
- c) Der/Die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der *Anlage 7b* BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

7. Zur Wählbarkeit gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG

7.1 Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie alle Unionsbürger, die

- am 01. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

7.2 Nicht wählbar ist ein/e Deutsche/r der/die

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

7.3 Nicht wählbar ist ein/e Unionsbürger/in der/die eine der Voraussetzungen nach Nr. 7.2 erfüllt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

8. Zur Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in

8.1 Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die, für die Wahl des Kreistages Teltow-Fläming, wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.4 Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der *Anlage 9b* BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des/der Bewerbers/in hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungs-

leiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des/der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

9. Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG

- 9.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 44 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person kann **bis spätestens 26. Juni 2019, 16 Uhr** bei der Wahlbehörde - Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 - zu den bekannten Sprechzeiten, an anderen Tagen nach vorheriger Terminvereinbarung, geleistet werden. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlbehörde, auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers, sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Rangsdorf, Wahlbüro (Zimmer 1.10), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf aufgelegt werden, zu leisten. Insofern die Unterstützungsunterschriften nach Satz 2 geleistet werden, sind diese Listen bis spätestens 26. Juni 2019 beim Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf einzureichen.
- 9.3 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des/der Bewerbers/in anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
- 9.4 Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
- 9.5 Beim Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/in ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 9.6 Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigenden Stelle ausgeben.
- 9.7 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/der Bewerbers/in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.8 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.9 Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in selbst, ist unzulässig.

- 9.10 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 9.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 28 a Abs. 5 und 6 BbgKWahlG verwiesen.

10. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a BbgKWahlG

- 10.1 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Parteien und politische Vereinigungen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages
- in der Gemeindevertretung Rangsdorf durch mindestens ein Mitglied,
 - im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied
 - im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- 10.2 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Wählergruppen befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
- in der Gemeindevertretung Rangsdorf durch mindestens ein Mitglied,
 - im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens ein Mitglied seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- 10.3 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von Einzelbewerbern befreit, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Gemeindevertretung Rangsdorf oder des Kreistages Teltow-Fläming sind.
- 10.4 Von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist ebenfalls der Amtsinhaber befreit, der sich zur Wiederwahl stellt.
- 10.5 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine, der an ihr Beteiligten, die vorstehenden Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

B. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist

am 27. Juni 2019, 12 Uhr,

können Mängel, die sich auf fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen, nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht eindeutig feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

C. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am

Dienstag, den 02. Juli 2019, um 18 Uhr

in öffentlicher Sitzung

in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Sitzungssaal, Seebadallee 30

über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind wie in Punkt 9.2 beschrieben nur über den Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf erhältlich.

Gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf